
INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Definitionen und Grundsätze	3
Art. 2	Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen	4
Art. 3	Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger	5
Art. 4	Technische Rückstellungen	5
Art. 5	Rückstellung Lebenserwartung	6
Art. 6	Rückstellung für Risikoschwankungen	6
Art. 7	Rückstellung für pauschale Risikoversicherung	6
Art. 8	Rückstellung für Härtefälle (Fonds)	7
Art. 9	Rückstellung für Leistungsverbesserungen (Fonds)	7
Art. 10	Freie Mittel	7
Art. 11	Änderung des vorliegenden Reglements	7
Art. 12	Inkrafttreten	7

Art. I Definitionen und Grundsätze

1. Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der CPV/CAP setzen sich zusammen aus:

dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
den technischen Rückstellungen;
den Reserven.
2. Unter Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.
3. Damit das Vorsorgeziel erreicht werden kann, ist die CPV/CAP gemäss Art. 43 BVV 2 verpflichtet, Sicherheitsmassnahmen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität zu treffen, sofern es der Experte für berufliche Vorsorge als erforderlich erachtet. Die zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen haben die Form von Rückstellungen.
4. Unter technischer Rückstellung versteht man einen reservierten Betrag um eine bereits bekannte oder absehbare Verpflichtung zu decken, die sich negativ auf die finanzielle Lage der CPV/CAP auswirkt oder die sich aus Ereignissen ergibt, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der CPV/CAP gebildet und zu deren Verbesserung auch nicht aufgelöst. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 im gleichen Masse berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.
5. Um ihre finanzielle Lage zu verstärken, kann die CPV/CAP nebst den Rückstellungen zusätzliche Reserven bilden. Unter Reserven versteht man speziell ausgewiesene Beträge, um allfällige nach dem Bilanzstichtag entstehende Verpflichtungen zu decken. Eine Reserve kann nur aus einem Teil oder dem gesamten Ertrag des Rechnungsjahres gebildet werden. Die Reserven werden bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht berücksichtigt und sind Bestandteil der freien Mittel.
6. Bei der Identifizierung der Verpflichtungen und der versicherungstechnischen Risiken gelten die allgemeinen Buchführungs- und FER 26-Grundsätze.
7. Die Bildung und die Auflösung der technischen Rückstellungen und Reserven erfolgt über die Betriebsrechnung.

8. Sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur jeweiligen Jahresrechnung aufzuführen.
9. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen. Die notwendige Höhe ist im Anlagereglement der CPV/CAP festgehalten.

Art. 2 Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen

1. Die CPV/CAP verwendet die technischen Grundlagen BVG2010 mit einem technischen Zinssatz von 3.25 %.
2. Die Bestimmung des technischen Zinssatzes misst sich an den versicherten Leistungen und sollte sich einerseits im Vergleich zur mittelfristigen Anlagestrategie unter Berücksichtigung einer angemessenen Sicherheitsmarge, andererseits im Vergleich zur Rendite von risikoarmen Kapitalanlagen orientieren. Der Stiftungsrat kann die technischen Grundlagen auf der Basis einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ändern.
3. Der technische Zinssatz ist auf jeden Fall unter einer langfristigen Perspektive zu definieren, unabhängig davon, auf welchen der beiden Ansätze abgestellt wird.
4. Bei der Berechnung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger werden folgende Elemente berücksichtigt.

Technischer Zinssatz: 3.25 %

Umwandlungssatz (Männer und Frauen):

Alter	Umwandlungssatz
58	5.22 %
59	5.34 %
60	5.46 %
61	5.58 %
62	5.70 %
63	5.85 %
64	6.00 %
65	6.15 %
66	6.30 %
67	6.45 %

68	6.60 %
69	6.75 %
70	6.90 %

Projektionssatz: 3.25 %

Anpassung der Renten: kein Leistungsversprechen

Art. 3 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger

1. Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger werden jährlich ermittelt. Der Experte für berufliche Vorsorge kontrolliert die Berechnungen und hält in Absprache mit der CPV/CAP die Werte zuhanden der Bilanz fest. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen der CPV/CAP. Diese Grundlagen sind nachfolgend umschrieben.
2. Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung.
3. Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital.

Art. 4 Technische Rückstellungen

1. Die CPV/CAP öffnet zuerst die versicherungstechnisch notwendigen technischen Rückstellungen in der im nachfolgenden Absatz festgelegten Reihenfolge, dann die Wertschwankungsreserve bis zur im Anlagereglement festgelegten Zielgrösse. Anschliessend werden die freien Mittel gebildet.
2. Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt resp. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der CPV/CAP sind:
 - a. die Rückstellung Lebenserwartung;
 - b. die Rückstellung für Risikoschwankungen;
 - c. die Rückstellung für pauschale Risikoversicherung;
 - d. die Rückstellung für Härtefälle (Fonds);
 - e. die Rückstellung für Leistungsverbesserungen (Fonds).

Art. 5 Rückstellung Lebenserwartung

1. Um die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestandes abzudecken, werden die hierfür notwendigen Rückstellungen gebildet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle der Einführung neuer technischer Grundlagen diese zeitgleich ausfinanziert sind. Dotation und Verwendung der Rückstellung erfolgt ausschliesslich aufgrund der Vorgaben des Experten für die berufliche Vorsorge.
2. Die Rückstellung Lebenserwartung wird jedes Jahr kumulativ um 0.5 Prozentpunkte des jeweiligen Vorsorgekapitals (aktive Versicherte und Rentenbezüger) ergänzt. Der Zielwert bis zur Einführung neuer technischer Grundlagen nach 10 Jahren beträgt somit 5 % des Vorsorgekapitals.

Art. 6 Rückstellung für Risikoschwankungen

1. Die Rückstellung für Risikoschwankungen verkörpert die technische Sicherheitsmassnahme, welche die CPV/CAP in Abstimmung mit dem Experten für die berufliche Vorsorge trifft, um allfällige Verluste aus einer ungünstigen Schadenentwicklung bei Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten im Verlaufe eines Jahres aufzufangen.
2. Die Höhe der Rückstellung für Risikoschwankungen wird periodisch durch den Experten für die berufliche Vorsorge anhand einer Risikoanalyse überprüft und in Absprache mit ihm durch die CPV/CAP festgelegt. Im Minimum entspricht diese Rückstellung dem notwendigen Wert, berechnet mit einem Sicherheitsniveau von 97.5%. Im Maximum entspricht diese Rückstellung demjenigen Wert, der sich aus der gleichen Berechnung ergibt, jedoch bei einem Sicherheitsniveau von 99%.

Art. 7 Rückstellung für pauschale Risikoversicherung

1. Die Rückstellung für die pauschale Risikoversicherung verkörpert die technische Sicherheitsmassnahme, welche die CPV/CAP in Abstimmung mit dem Experten für die berufliche Vorsorge trifft, um die finanziellen Konsequenzen der Risiken aus der pauschalen Risikoversicherung gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Versicherungsreglements 2008 abzudecken.
2. Die Höhe der Rückstellung für die pauschale Risikoversicherung richtet sich nach der Bestandesentwicklung und wird periodisch überprüft.

Art. 8 Rückstellung für Härtefälle (Fonds)

1. Die Rückstellung für Härtefälle verkörpert die Sicherheitsmassnahme, welche die CPV/CAP in Abstimmung mit dem Experten für die berufliche Vorsorge trifft, um die finanziellen Konsequenzen von Ermessensleistungen für Härtefälle gemäss Artikel 55 des Versicherungsreglements 2008 sicherzustellen.
2. Die Höhe der Rückstellung für Härtefälle entspricht mindestens 0.5% der Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten.

Art. 9 Rückstellung für Leistungsverbesserungen (Fonds)

1. Die Rückstellung für Leistungsverbesserungen gemäss Artikel 54 des Versicherungsreglements 2008 dient der gesetzlich bestimmten und freiwilligen Rentenverbesserung sowie allfälligen Leistungsverbesserungen für die aktiven Versicherten.
2. Er wird geäufnet nach den Bestimmungen von Artikel 60 des Versicherungsreglements 2008.
3. Die Verwendung erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrates gemäss Art. 54 des Versicherungsreglements 2008.

Art. 10 Freie Mittel

1. Der Stiftungsrat der CPV/CAP kann über die freien Mittel im Rahmen des Vorsorgezweckes verfügen.

Art. 11 Änderung des vorliegenden Reglements

1. Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat der CPV/CAP gestützt auf die Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

Art. 12 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement wurde am 28. September 2011 durch den Stiftungsrat genehmigt.
2. Dieses Reglement tritt am 31.12.2011 in Kraft.

CPV/CAP
Dornacherstr. 156
Postfach 2550
4002 Basel

Telefon 061 336 67 78
Telefax 061 336 74 25
E-Mail info@cpvcap.ch
www.cpvcap.ch